

Bedingungen für die zeitweise Überlassung von Räumen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Räume der Fachhochschule Erfurt (FHE) können auf Antrag Dritten zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vertraglich überlassen werden, soweit diese Räume nicht von der FHE zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst benötigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Sie kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn
 - a. der reibungslose Vorlesungsbetrieb gefährdet wird,
 - b. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der FHE zu befürchten ist,
 - c. die Veranstaltung oder ihre Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung) oder Rechtsverletzungen zu befürchten sind,
 - d. der Veranstalter parteipolitische Großveranstaltungen, wie Wahlkampfveranstaltungen, Werbeveranstaltungen usw. durchführen will,
 - e. zwingende Sicherheitsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.
- (3) Werden solche Umstände erst nach erfolgter Raumvergabe bekannt, ist die FHE berechtigt, diese zurückzunehmen.
- (4) Der Veranstalter hat ein Nutzungsentgelt zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung der FHE bzw. eines Angehörigen der FHE handelt.
- (5) Die Raumvergabe für eine regelmäßige Nutzung von Räumlichkeiten erfolgt für eine Dauer von einem Semester. In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Eine erfolgte Raumvergabe kann bis 14 Tage vor dem jeweils geplanten Veranstaltungstermin widerrufen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der Räumlichkeit besteht. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 2 **Antrag/ Nutzungsvereinbarung**

- (1) Der Antrag auf Raumvergabe (gem. § 1 Pkt. 1) ist schriftlich an das Dezernat Bau und Liegenschaften zu stellen (Intranet FHE: Zentrale Einrichtungen → Verwaltung → Dezernat Bau und Liegenschaften → Formulare und Downloads).
Er muss nachfolgende Angaben enthalten:
 - a. Veranstalter/ggf. weitere Mitveranstalter sowie Verantwortliche jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bzw. Mailadresse
 - b. Thema mit ggf. näheren Erläuterungen zum Inhalt
 - c. Gewünschte Räumlichkeit einschl. der Ausstattungsanforderungen
 - d. Datum sowie Beginn und Ende einschl. erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten
 - e. Erwartete Höchstteilnehmerzahl

- f. Gewünschte Bereitstellung von Parkflächen auf dem Grundstück der FHE
- (2) Über die Raumvergabe entscheidet die Kanzlerin/ der Kanzler.
- (3) Nach Erstellung und Annahme eines Angebotes, schließen die FHE und der Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung über die Raumvergabe, in der
- a. Ort, Zeit, Dauer, Höhe des Nutzungsentgeltes und sonstiger Kosten,
 - b. Pflichten des Veranstalters sowie
 - c. Veranstaltungszweck
- geregelt werden und welche spezielle Hinweise zu Ordnung und Sicherheit, die vom Veranstalter einzuhalten sind, enthält.

§ 3

Veranstalter und Veranstaltungsarten

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art der Veranstaltung sowie Größe und Ausstattung des Raumes.
- (2) Es wird folgende Einteilung vorgenommen:
1. Veranstaltungen von Angehörigen der FHE.
 2. Veranstaltungen, welche sowohl von Angehörigen der FHE als auch von Nicht-Angehörigen der FHE ausgetragen werden.
 3. Veranstaltungen von Nicht-Angehörigen der FHE.

§ 4

Arten der Raumgruppen

Gruppe 1	Audimax	300 Plätze
Gruppe 2	Hörsäle	120 - 150 Plätze
Gruppe 3	Hörsäle	76 Plätze
Gruppe 4	Seminarräume	> 77 m ²
Gruppe 5	Seminarräume	< 77 m ²
Gruppe 6	PC-Räume	
Gruppe 7	Laborräume mit spezieller technischer Ausstattung	

§ 5

Nutzungsgebühr und Nebenkosten

- (1) Für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Punkt 1 wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt für die Anmietung von Räumen durch Nicht-Angehörige der FHE (§ 3 Abs. 2 Punkt 3) setzt sich zusammen aus Nutzungsgebühr, eventuellen Nebenkosten sowie zzgl. Umsatzsteuer (Preisstaffelung siehe Anlage 1).

- (3) Bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Punkt 2 muss im Einzelfall entschieden werden, ob die jeweilige Veranstaltung zum überwiegenden Teil den Aufgaben der Hochschule gemäß § 5 Thüringer Hochschulgesetz zuzurechnen ist oder nicht. Überwiegt der hoheitliche Charakter, so wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Andernfalls wird ein Entgelt gemäß Abs. 2 fällig.
- (4) Sonderleistungen, die außerhalb der betriebsüblichen Öffnungszeiten der FHE genutzt werden möchten, sind gesondert zu zahlen und werden dem Nutzer als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für zusätzlich benötigtes Wachpersonal während der üblichen Öffnungszeiten.
- (5) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit von Räumen wird eine Mindestnutzungsgebühr von 40,00 € zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

§ 6

Abrechnung

Der Veranstalter erhält eine Rechnung über die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß Anlage 1 zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer mit Zahlungstermin. Schuldner ist der Veranstalter (Antragsteller).

§ 7

Rechte des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, die in der Nutzungsvereinbarung genannten Räume und Geräte zu dem genannten Zweck in der vereinbarten Zeit zu nutzen.
- (2) Darüber hinaus können Veranstalter nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für die Veranstaltung ausschließlich an vorgegebenen Informationstafeln der FHE werben. Die Einzelheiten dazu sind mit dem Dezernat Bau und Liegenschaften der FHE abzustimmen. Sie werden Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 8

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für etwa erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen seiner Veranstaltung selbst zu sorgen.
- (2) Er übt während der Veranstaltung ein eingeschränktes Hausrecht aus und verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er stellt eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung und hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Die Hausordnung der FHE ist verbindlich für jegliche Raum- und Flächennutzung.
- (3) Der Raum und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die durch den Veranstalter entstehen, haftet er. Weisungen der Kanzlerin/ des Kanzlers und beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Er haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten, ihm selbst sowie den Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen.

- (5) Er beachtet die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes, des Bau- und Ordnungsrechts. Insbesondere ist es unzulässig, Flure, Treppenhäuser oder Notausgänge zu verstellen, in Flucht- und Rettungswege Brandlasten einzubringen, selbst schließende Flurtüren mit mechanischen Mitteln offen zu halten und Feuerlöscheinrichtungen zu verhängen oder zu entfernen.
- (6) Er hat die FHE und den Freistaat Thüringen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund von Schäden nach Absatz 2 und 4 gegen sie geltend gemacht werden.
- (7) Er sorgt dafür, dass nach Schluss der allgemeinen Öffnungszeit der Häuser der FHE nur Teilnehmer seiner Veranstaltung Zutritt zum Gebäude haben.
- (8) Er verlässt den Raum als Letzter, nachdem unmittelbar nach der Veranstaltung alle von ihm angebrachten Hinweise und Werbemittel am Standort sowie grobe Verschmutzungen in dem von ihm genutzten Raum durch ihn entfernt worden sind. Besondere Schadensfälle sind spätestens nach der Veranstaltung beim Verlassen des Objektes der Wachschutzkraft am Standort Altonaer Straße 25 persönlich oder telefonisch (0361/67 00 - 0) zu melden.
- (9) Stellt die FHE 7.00 Uhr am folgenden Werktag nach der Veranstaltung fest, dass ein oder mehrere im § 8 Abs. 1 bis 8 aufgeführten Bedingungen teilweise oder gar nicht eingehalten worden sind, wird die hausverwaltende Dienststelle zur Schadens- bzw. Verschmutzungs-beseitigung tätig. Diese entstehenden Kosten und den dafür zu leistenden Verwaltungsaufwand trägt der Veranstalter in vollem Umfang.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Veranstalter kann die Nutzungsvereinbarung vor Beginn der Veranstaltung kündigen.
- (2) Die FHE ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Veranstalter seine Pflichten aus § 8 nicht einhält oder erkennbar ist, dass er sie nicht einhalten kann und der FHE ein materieller oder immaterieller Schaden droht. Des Weiteren ist die FHE zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, Buchstabe a) oder b) eingetreten sind. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Kosten in Höhe von 20 % des Nutzungsentgeltes zu tragen.
- (3) Bei einer Kündigung am Veranstaltungstag sind die vollen Kosten zu tragen.
- (4) Nach Beginn der Veranstaltung ist die FHE durch Ausübung des Hausrechts zur sofortigen Kündigung und Beendigung der Veranstaltung berechtigt, wenn von dieser eine unmittelbare Gefahr ausgeht. Der Veranstalter trägt die vollen Kosten.

Erfurt, 14.12.14



Claudia Rütten
Amtierende Kanzlerin